

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: T.O.S in der Fassung des Tarifvertrages vom
 1. Oktober 1957: § 21 Abs. 4 Buchst. b (Über-
 stunden des Kochs eines Feuerschiffes)

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 513/59

Urteil des BAG vom 18. Januar 1961

LAG Kiel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4. AZR 513/59

3 Sa 44/59 Kiel

Verkündet

am 18. Januar 1961

gez. Mißler,

Angestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 1961 durch die Bundesraichter Dr. Pecher, Dr. Martel und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Clemens und Donnig für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 4. September 1959 - 3 Sa 44/59 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Koch auf dem Feuerschiff K . Bis zum 1. April 1958, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des zwischen der Beklagten und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, der der Kläger angehört, am 1. Oktober 1957 abgeschlossenen Tarifvertrags, wechselten für die Besatzung des Schiffes 4 Wochen Borddienst (Seetörn) und 2 Wochen Freizeit an Land (Landtörn) bei durchweg 48 Stunden bezahlter Normalarbeitszeit mit-einander ab. Daneben erhielt der Koch während des Seetörns pauschal 15 Überstunden bezahlt. Seither dauern See- und Landtörn je 14 Tage. Die wöchentliche Arbeitszeit während des Seetörns beträgt 56 Stunden. Überstundenpauschalen werden nicht mehr gezahlt.

Der Kläger trägt vor, er arbeite auch nach dem 1. April 1958 täglich 9 Stunden. Diese Arbeitszeit benötige er mindestens, um alle zur Versorgung der Schiffsbesatzung von 12 Mann auf Anordnung des Kapitäns zu verrichtenden Arbeiten allein erledigen zu können. Der Kläger erhebt Anspruch auf Vergütung von 7 in der ersten Woche Borddienst nach dem 1. April 1958 geleisteten Überstunden. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 17,24 DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie bestreitet eine Anordnung von Überstunden durch den Kapitän und macht geltend, zur Ausführung der dem Kläger obliegenden Arbeiten seien Überstunden nicht nötig. Selbst wenn der Kläger aber auf Anordnung des Kapitäns Überstunden geleistet habe, könne er dafür eine Vergütung nicht verlangen, weil Überstunden nur noch zu bezahlen seien, sofern sie im Interesse der Sicherheit des Schiffes erbracht worden seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers war erfolglos.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger weiterhin die Verurteilung der Beklagten, während diese um Zurückweisung der Revision bittet.

- 3



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß § 21 Abs. 4 Buchst. b der für das Arbeitsverhältnis des Klägers maßgeblichen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder auf Binnen- und Seefahrzeugen und schwimmenden Geräten der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe (T.O.S) vom 23. September 1939 (RABl. VI S. 1801) in der Fassung des Tarifvertrages vom 1. Oktober 1957 eine abschließende Regelung der Vergütung von Überstunden der Besatzungsmitglieder der Feuerschiffe und damit auch der Köche enthält. Diese Vorschrift bestimmt, ausgehend von der in § 21 Abs. 2 aaO auf 56 Wochenstunden festgelegten regelmäßigen (tariflichen) Arbeitszeit, daß von der 57. Stunde ab ein Mehrarbeitszuschlag in Höhe von 25 % gewährt wird, sofern die Ableistung von Überstunden durch die Schiffsleitung im Interesse der Sicherheit des Feuerschiffes angeordnet wird.

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht zunächst an, daß aus anderen als in dieser Bestimmung vorgesehenen Gründen erbrachte Überstunden auf Grund der tariflichen Neuregelung nicht etwa mit Rücksicht auf die Heraufsetzung der Landfreizeit von 4 auf 6 Monate im Jahr durch den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit von 56 Wochenstunden mit abgegolten werden sollten. Denn wenn die Besatzungsmitglieder der Feuerschiffe nach § 21 Abs. 4 Buchst. a aaO für Borddienstzeiten den Tabellenlohn für 56 Stunden erhalten, so will diese Vorschrift nach ihrem Zusammenhang mit der Arbeitszeitbestimmung des Abs. 2 aaO ersichtlich nur die Vergütung für die regelmäßige Arbeitszeit festlegen.

Nun ist es zwar weiter richtig, daß § 21 Abs. 4 Buchst. b seinem Wortlaut nach lediglich die Zuschlagszahlung auf die Fälle beschränkt, in denen die Überstunden im Interesse der Schiffssicherheit geleistet werden. Wenn aber ein Mehrarbeitszuschlag ausschließlich bei Überstunden im Interesse der Schiffssicherheit gezahlt werden soll, so kann darin bei sinngemäßem Verständnis dieser Regelung nur der



- 4 -

Ausdruck des Willens der Tarifvertragsparteien gefunden werden, Überstunden lediglich noch unter den Voraussetzungen der in Rede stehenden Vorschrift, nicht aber aus anderen Gründen zuzulassen und zu vergüten.

Sind also Überstunden aus anderen Anlässen tariflich nicht zugelassen und nicht zu vergüten, so kann die genannte Vorschrift nicht gleichwohl Grundlage für deren tarifliche Bezahlung sein, wie die Revision anscheinend meint. Aus dem dargelegten Sinn des § 21 Abs. 4 Buchst. b aaO folgt weiter, daß die Tarifvertragsparteien die Frage der Ableistung von Überstunden und deren Vergütung erschöpfend geregelt haben. Ist dem aber so, dann läßt sich entgegen der Ansicht der Revision ein Anspruch auf Entlohnung anderer als im Interesse der Schiffssicherheit erbrachter Überstunden auch nicht aus einer ergänzenden Auslegung des Tarifvertrags herleiten.

Danach hat der Kläger keinen tariflichen Anspruch auf Vergütung der von ihm aus anderen als den in § 21 Abs. 4 Buchst. b aaO vorgesehenen Gründen über 56 Wochenstunden hinaus geleisteten Arbeit.

Das Berufungsgericht kann jedoch keine Zustimmung finden, wenn es meint, eine Verpflichtung der Beklagten zur Entlohnung solcher Arbeit könne auch außerhalb des Tarifs nicht bestehen. Nach der Rechtsprechung des Senats ist nämlich tarifwidrig geleistete Überarbeit ebenso wie gesetzwidrige Überarbeit grundsätzlich nach den gleichen Regeln zu behandeln, wie sie für zulässige Überstunden gelten, und jedenfalls dann zu vergüten, wenn sie entweder ausdrücklich oder stillschweigend in der Weise angeordnet worden ist, daß der Arbeitnehmer Arbeit zugewiesen bekommen hat, die er in der tariflich oder gesetzlich vorgesehenen Arbeitszeit nicht erledigen kann. In diesen Fällen ist die geleistete Überarbeit ebenso zu vergüten, wie wenn sie tarif- oder gesetzesgemäß wäre (vgl. BAG 5, 86 [93 f.]; 8, 245 [251]).

Trifft es zu, wie im vorliegenden Rechtsstreit der Kläger behauptet, daß auch nach dem 1. April 1958, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrags vom 1. Oktober 1957, die Bewältigung der von ihm auf Anordnung des Kapitäns zu verrichtenden Arbeit 9 Stunden täglich erforderte, dann hat er



Anspruch auf Vergütung der dadurch entstandenen Überstunden in gleicher Weise wie bei aus Gründen der Sicherheit des Schiffs angeordneten Überstunden, nämlich auf den Tabellenlohn und den Zuschlag in Höhe von 25 %. Daß auch bei Zuweisung von Arbeit in dem vom Kläger behaupteten Umfang eine die Beklagte zur Vergütung verpflichtende Anordnung von Überstunden durch ihren weisungsbefugten Vertreter, d.h. den Kapitän des Feuerschiffs, deshalb nicht vorliege, weil dessen Anordnungsbefugnis in § 21 Abs. 4 Buchst. b TO.S in der Fassung des Tarifvertrages vom 1. Oktober 1957 für den Kläger erkennbar auf Überstunden aus Sicherheitsgründen beschränkt sei und infolgedessen ein Einverständnis der Beklagten mit anderen Überstunden nicht angenommen werden könne, kann dem Berufungsgericht nicht zugegeben werden. Denn die genannte Vorschrift regelt lediglich die tarifliche Zulässigkeit und Vergütung von Überstunden, nicht aber das interne Vertretungsverhältnis zwischen der Beklagten und dem Kapitän. Die Beklagte kann sich daher für ihr fehlendes Einverständnis mit den den Gegenstand der Klage bildenden Überstunden auf diese Bestimmung nicht berufen.

Damach kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits allein darauf an, ob der Kläger Überstunden geleistet hat und ob diese zur Erledigung der von ihm auf Weisung des Kapitäns zu verrichtenden Arbeit notwendig waren. Da das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt hat, ob diese tatsächlichen Voraussetzungen des Klageanspruchs vorliegen, und das Revisionsgericht die erforderlichen Feststellungen nicht selbst treffen kann, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§§ 564 Abs. 1, 565 Abs. 1 ZPO), ohne daß noch erörtert zu werden brauchte, ob die AZO auf das Arbeitsverhältnis des Klägers Anwendung findet und ob und inwieweit der Klaganspruch auch nach deren Vorschriften begründet werden kann.

gez. Dr. Pecher Wichmann Dr. Martel

Clemens Donnig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)